

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 234-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1151

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7



Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:

Fallweise Leistungen in der Sozialhilfe? Mehr Transparenz!

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Sozialhilfegesetz wie folgt zu ändern:

- Jede Einzelfalleistung, die um 100 Prozent über dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt liegt, muss der Sozialbehörde gemeldet werden.
- Liegt sie um 200 Prozent darüber, behält sich die Sozialbehörde das Recht vor, die Massnahme zu genehmigen. Der Dienst muss den Nutzen und die Kosten der Massnahme nachweisen.

Die Medien haben in den vergangenen Monaten von Extremfällen berichtet, bei denen die sogenannte therapeutische Betreuung von Sozialhilfeempfängern astronomische Kosten verursacht.

2013 wurde im Kanton Zürich der Fall «Carlos» öffentlich, dessen Behandlung, um ihn wieder auf den rechten Weg zu bringen, den Zürcher Steuerzahler sagenhafte 29 000 Franken pro Monat kostete – eine Massnahme, die, wie wir heute wissen, erfolglos war.

Ebenfalls im Kanton Zürich ist eine Gemeinde mit rund 1000 Einwohnern gezwungen, monatlich 60 000 Franken aufzuwenden (36 000 Franken für die Heimplatzierung von 4 Kindern und rund 20 000 Franken für die soziopädagogische Betreuung, zuzüglich Miete, Krankenkassenprämien und materielle Hilfe), um einer Familie mit sieben Kindern und einer Aufenthaltsbewilligung B zu helfen.

Mit dem geltenden Recht haben die Sozialbehörden (Gemeinderäte, Vorstände gemeindeübergreifender Dienste) keine Entscheidungsgewalt mehr, sie haben nicht einmal ein Informationsrecht in Bezug auf die Einzelfalleleistungen. Die Zuweisung solcher Leistungen wird dem Gutdünken der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter überlassen, dies im Prinzip mit der Zustimmung der Sozialdienstleitung. Im Allgemeinen funktioniert das System in den meisten Fällen recht gut.

Leider schaden die bekannten Extremfälle, über die in den Medien berichtet wird, der Glaubwürdigkeit der Sozialdienste sowie jener der politischen Aufsichtsinstanzen.

Die Umsetzung dieser neuen Massnahmen hat in den meisten Fällen keine Auswirkungen auf den guten Betrieb der Sozialdienste. In Bezug auf die Extremfälle erhält die Sozialbehörde aber wieder eine gewisse Kontrolle zurück.

Analog zum öffentlichen Beschaffungswesen sowie im Bemühen um Transparenz und Wettbewerb wäre die Verwaltung bis zu einer gewissen Schwelle allein zuständig. Bei Geschäften, die über diese Schwelle hinausreichen, öffnet sich das System und die Ausschreibungen werden öffentlich. Ein solches Verfahren stösst seit vielen Jahren im politischen Spektrum sowohl links als auch rechts auf Einhelligkeit.

Es darf kein Tabu mehr sein, dass auch im Sozialwesen eine gewisse politische Transparenz herrscht! Ausserdem sind die zuständigen Sozialbehörden ans Berufsgeheimnis gebunden und müssen die Datenschutzgrundsätze befolgen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Revision des SHG ist für 2015 geplant.